

Merkblatt zum Antrag auf Förderung von waldbaulichen Maßnahmen

nach der Richtlinie des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
(WALDFÖPR 2020)

Weiserflächen

A Fördermaßnahme und Fördervoraussetzungen

1. Was wird gefördert?

Gefördert wird die Errichtung von Weiserflächen zur Beurteilung der Verjüngungsfähigkeit des Waldes.

Die forstfachliche Beurteilung, ob die Maßnahme förderfähig ist, trifft das örtlich zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF).

2. Welche Fördervoraussetzungen sind zu beachten?

2.1 Allgemeine Voraussetzungen

Die Förderung umfasst die Anlage einer gezäunten Beobachtungsfläche (Weiserzaun z. B. mit 10 m x 10 m), den mindestens fünfjährigen Unterhalt des Weiserzaunes sowie die dauerhafte Markierung der ungezäunten Vergleichsfläche.

Die Anlage soll im Anhalt an das von der LWF herausgegebene Merkblatt Nr. 25 (2013) zum Thema „Wildverbiss mit Weiserflächen beurteilen“ geschehen.

www.lwf.bayern.de/mam/cms04/service/dateien/mb25_weiser-flaechen_bf_rz.pdf

Eine Erweiterung um Weidezaunvergleichsflächen ist förderungsschädlich.

Die Weiserflächen dienen dem Aufzeigen des natürlichen Verjüngungspotentials. Weder die gezäunte, noch die ungezäunte Beobachtungsfläche dürfen daher bepflanzt, gepflegt oder mit Herbiziden behandelt werden.

Der Förderhöchstsatz beträgt bei Weiserflächen 2.500 €/Jahr. Förderanträge unter 500 Euro werden nicht bewilligt.

3. Bindefrist

3.1.1 Dauer der Bindefrist

Die Bindefrist beträgt 5 Jahre, gerechnet ab dem Tag der Abnahme durch das AELF.

3.1.2 Worauf ist während der Bindefrist zu achten?

Während der 5-jährigen Bindefrist ist für einen ordnungsgemäßen Zustand des Weiserzaunes und eine dauerhafte Markierung der Vergleichsfläche zu sorgen. Pflege-, Pflanz- oder sonstige Maßnahmen sind zu unterlassen. Verstöße gegen diese Regelungen führen grundsätzlich zur Rückforderung des Förderbetrags.

B Allgemeines Förderverfahren

1. Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind

- Eigentümerinnen und Eigentümer von Wald im Sinn des Art. 2 BayWaldG oder
- Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter von Wald im Sinn des Art. 2 BayWaldG
- sowie Trägerinnen und Träger überbetrieblich durchgeführter Maßnahmen.

Letztere können an der Maßnahme beteiligte Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer, kommunale Körperschaften sowie anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse für ihre Mitglieder sein.

Stehen die beantragten Flächen nicht im Eigentum der Antragsberechtigten, werden diese nur mit schriftlicher Einverständniserklärung der Eigentümerin, des Eigentümers oder der Eigentümergemeinschaft gefördert.

Nicht antragsberechtigt sind

- juristische Personen, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 % in den Händen des Bundes oder des Landes befindet.
- Unternehmen in Schwierigkeiten (z. B. bei Insolvenz).

2. Wo und wie kann ein Antrag auf Förderung gestellt werden?

Eine Förderung wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Der Antrag ist vor Beginn der Maßnahme (siehe B 3) beim zuständigen AELF mit den jeweils aktuell gültigen Antragsformularen zu stellen. Dem Antrag sind die geforderten Unterlagen beizufügen.

Anträge und Unterlagen erhalten Sie bei Ihrer zuständigen Revierleitung, dem AELF oder im Internet unter www.waldbesitzer-portal.bayern.de.

3. Wann darf mit der Maßnahme begonnen werden?

Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn ein schriftlicher Bewilligungsbescheid (inklusive Arbeitsplan) vorliegt.

Als Maßnahmenbeginn zählt grundsätzlich bereits der Abschluss eines der Maßnahme zugrundeliegenden Liefer- oder Leistungsvertrages (= Auftragsvergabe).

Die Einholung von Angeboten zählt nicht als Maßnahmenbeginn.

4. Wie ist die Durchführung/Fertigstellung der Maßnahme zu melden?

Die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme ist dem AELF oder dem Forstrevier **unverzüglich nach deren Fertigstellung/Durchführung** mittels des Vordrucks „Fertigstellungsanzeige/Verwendungsnachweis“ (liegt dem Bewilligungsbescheid bei) anzuzeigen. Abweichungen gegenüber der Bewilligung sind anzugeben (siehe B 6).

5. Welche Nachweise müssen erbracht werden?

Bei Weiserflächen ist kein weiterer Nachweis erforderlich.

6. Was passiert bei Abweichungen gegenüber dem Arbeitsplan?

Abweichungen vom Arbeitsplan sind spätestens mit Vorlage des Vordrucks „Fertigstellungsanzeige/Verwendungsnachweis“ anzuzeigen! Sie haben in der Regel einen gegenüber der Bewilligung abweichenden Fördersatz zur Folge.

Sofern eine Abweichung nicht rechtzeitig angezeigt wird, führt dies grundsätzlich zur Aufhebung des Bewilligungsbescheides bzw. zu Kürzungen der Förderung.

7. Wann und wie wird die Zuwendung ausgezahlt?

Eine Zuwendung wird grundsätzlich erst dann zur Auszahlung freigegeben, wenn die Maßnahme fertig gestellt bzw. durchgeführt ist und abgenommen wurde. Sie wird auf die im Antrag bzw. der im Vordruck „Fertigstellungsanzeige/Verwendungsnachweis“ angegebene Bankverbindung ausgezahlt.

Abschlagszahlungen oder Teilzahlungen werden nicht gewährt.

8. Förderausschluss

Eine Förderung ist insbesondere in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- Die Maßnahme dient der Erfüllung einer behördlichen Anordnung/Auflage aus einem Verwaltungsakt, z. B. der Anordnung einer Ausgleichsmaßnahme nach Naturschutzrecht.
- Der Maßnahme ist auf der beantragten Fläche (Flurnummer) in den vorangegangenen 5 Jahren ein Verstoß gegen waldgesetzliche, naturschutzrechtliche oder andere, der Erhaltung des Waldes dienende Rechtsvorschriften vorausgegangen.
- Die Maßnahme soll auf Waldflächen erfolgen, die vorrangig zu landwirtschaftlichen Zwecken genutzt werden und die bei den entsprechenden Aufnahmen der Landwirtschaftsverwaltung digital in einer landwirtschaftlichen Förderkulisse erfasst wurden.
- Die Fläche, auf der die Maßnahme stattfinden soll, steht im Eigentum/Miteigentum einer juristischen Person, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 % in Händen von Bund oder Land befindet.
- Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller erhält für die Durchführung der Maßnahme weitere Beihilfen oder zweckgebundene Spenden, die bei Fördermaßnahmen mit Festbetragsfinanzierung mehr als 20 % der Fördersumme betragen.

C Hinweise

Zeigen Sie Änderungen gegenüber dem Arbeitsplan rechtzeitig und vor Durchführung der Maßnahme an, um Ihre Förderung nicht zu gefährden!

Ihre staatliche Revierleitung berät Sie gerne!

Weiserzäune sind nach ihrer Zweckerfüllung abzubauen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

Das Merkblatt gibt die für Sie wichtigsten Regelungen zur Fördermaßnahme wieder, ist allerdings nicht abschließend. Weitergehende Informationen erhalten Sie von Ihrer staatlichen Revierleitung.